

Prüfungsordnung für die Studiengänge
- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
- Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)
- Bildung und Medien: eEducation
- Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft
- Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen
- Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 25. November 2002

(Stand: 16. Februar 2022)

In diese Fassung eingearbeitet sind die Änderungen vom 06.05.2003, 25.10.2004, 25.07.2005, 25.06.2006, 15.11.2006, 09.07.2007, 10.07.2008, 26.08.2008, 20.02.2009, 26.03.2009, 10.06.2009, 26.08.2009, 16.02.2010, 07.06.2010, 16.02.2011, 04.07.2011, 02.12.2011, 01.10.2012, 15.03.2013, 18.09.2014, 08.06.2015, 05.08.2015, 25.09.2015, 29.02.2016, 27.03.2017, 16.04.2018, 06.11.2018, 26.04.2019, 30.11.2019, 16.09.2020, 17.02.2021, 18.08.2021, 15.12.2021 und vom 16.02.2022.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), in Kraft getreten am 01. Dezember 2021 hat die FernUniversität in Hagen folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Einschreibvoraussetzung
- § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 12a Portfolioprfungen
- § 13 Master-Abschlussarbeit
- § 14 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades "Master of Arts"
- § 18 Zeugnis
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“

(1) Das Studium der Studiengänge

- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
- Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)
- Bildung und Medien: eEducation
- Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft
- Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen
- Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext

mit dem Abschluss „Master of Arts“ soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 58 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufsweit auf dem Feld des gewählten Master-Studiengangs grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches bzw. der studiengangsrelevanten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester im Vollzeitstudium. Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium auch in Teilzeit erfolgen kann.

(2) Das Studium ist in 7 verpflichtende Module gegliedert, die jeweils 450 Arbeitsstunden umfassen.

In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Studienmaterialien im Umfang von jeweils 8 SWS (= 240 Arbeitsstunden) pro Modul gebündelt. Die Aufteilung der restlichen 210 Arbeitsstunden pro Modul für Prüfungsvorbereitung und -durchführung, Präsenzseminare, Pflicht- und freie Lektüre regelt die jeweilige Studienordnung. 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der M.A.-Arbeit. Der Studienumfang beträgt somit insgesamt 3.600 Arbeitsstunden.

(3) Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung, die aus einer Leistung besteht, abgeschlossen. Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen in mehr als 7 Modulen ist nicht möglich.

(4) ECTS-Punkte (Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System) bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 120 ECTS-Punkten bewertet, d.h. mit jeweils 15 ECTS-Punkten pro Modul und 15 ECTS-Punkten für die bestandene M.A.-Arbeit.

(5) Die curriculare Struktur des Studiengangs gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Wenn in einem Modul eine Prüfungsleistung gem. § 9 Abs. 2 erbracht wird, die mit einer ergänzenden Studienleistung verknüpft ist, so ist diese ergänzende Leistung in dem Semester zu erbringen, in dem auch die Prüfungsleistung abgelegt wird. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 3 Einschreibvoraussetzung

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss "Master of Arts" ist ein im Umfang von mindestens 6 Semestern abgeschlossenes Hochschulstudium mit den nachfolgend genannten Anforderungen.

(2) Einschreibvoraussetzung für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)“ sind die im Abs. 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse im Fach Politikwissenschaft. Absolventen und Absolventinnen der in Abs. 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse in den Studienrichtungen Sozialwissenschaften, Soziologie, Verwaltungswissenschaft, öffentliche Verwaltung (FH), Kommunikationswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Geschichte müssen, um in den Master-Studiengang „Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)“ eingeschrieben zu werden, vorab die erfolgreiche Bearbeitung der Module B2 und M1 des Bachelor-Studiengangs „Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie“ an der FernUniversität in Hagen durch bestandene Modulprüfungen nachweisen.

(3) Einschreibvoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ sind die in Abs. 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass mindestens philosophische Grundkenntnisse im Umfang von 30 ECTS-Punkten bzw. 16 Semesterwochenstunden sowie zwei Leistungen in zwei verschiedenen philosophischen Teilgebieten nachgewiesen werden müssen.

(4) Eine Einschreibung in den Master-Studiengang „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“

ist nicht mehr möglich.

(5) entfällt

(6) Unbeschadet des Abs. 1 gelten für den Masterstudiengang „Bildung und Medien: eEducation“ folgende Einschreibvoraussetzungen:

(a) Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang ist

- der Studienabschluss eines mindestens 6-semesterlangen Bachelorstudiengangs in Erziehungs- oder Bildungswissenschaft oder eines Diplom- oder Magisterstudiengangs mit Erziehungs- oder Bildungswissenschaft als Hauptfach oder
- der Studienabschluss eines mindestens 6-semesterlangen Lehramtsstudiums oder
- vergleichbare ausländische Bildungsabschlüsse.

(b) Zugelassen werden auch Bewerber und Bewerberinnen, die ein mindestens 6-semesterlanges Studium in den affinen Fächern Soziologie, Psychologie und Sozialwissenschaften als Hauptfach nachweisen und zusätzlich zwei Grundlagenmodule aus dem Bachelor-Studiengang „Bildungswissenschaft“ an der FernUniversität erfolgreich absolviert haben.

(c) Für die Absolvierung des Studiengangs werden grundlegende Kenntnisse im Bereich der Internetnutzung und Kenntnisse im Umgang mit Webbrowsern, Suchmaschinen und E-Mail erwartet. Ein Internetzugang (mindestens ISDN) wird vorausgesetzt.

(7) Einschreibvoraussetzung für den Master-Studiengang „Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft“ sind die in Abs. 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit einem guten Studienabschluss (Gesamtnote oder Note der Abschlussarbeit 2,5 oder besser)

- a) in allen Studiengängen, in denen mindestens 60 ECTS-Punkte in Soziologie erbracht wurden oder
- b) in Magister- oder Diplomstudiengängen mit Haupt- oder Nebenfach Soziologie.

Enthält ein Studienabschluss die in a) aufgeführten Leistungen nur teilweise, können maximal 30 ECTS-Punkte durch Modulprüfungen im Akademiestudium an der FernUniversität in Hagen erbracht werden.

(8) Einschreibvoraussetzung für den Master-Studiengang „Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“ sind die im Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse aus dem Fächerkanon der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften mit einem guten Studienabschluss oder einer guten Note der Abschlussarbeit (gut= 2,49 oder besser). Absolventinnen und Absolventen der in Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse anderer Fächer mit einem guten Studienabschluss oder einer guten Note der Abschlussarbeit können in den Studiengang eingeschrieben werden, wenn sie das Fach-Eingangsmodul G1 und ein weiteres geschichtswissenschaftliches Modul des Bachelorstudiengangs „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“, das mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden muss, an der FernUniversität in Hagen erfolgreich abgeschlossen haben oder ersatzweise Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS oder 16 Semesterwochenstunden in Geschichte nachweisen.

(9) Einschreibvoraussetzung für den Master-Studiengang „Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext“ sind die im Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse aus dem Fächerkanon der

Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften mit einem guten Studienabschluss oder einer guten Note der Abschlussarbeit (gut= 2,49 oder besser). Absolventinnen und Absolventen der in Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse anderer Fächer mit einem guten Studienabschluss oder einer guten Note der Abschlussarbeit können in den Studiengang eingeschrieben werden, wenn sie im Akademiestudium an der FernUniversität in Hagen das Modul L1 und ein weiteres Modul der Literaturwissenschaften des B.A. Kulturwissenschaften mit einer Hausarbeit erfolgreich abgeschlossen haben oder ersatzweise Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS oder 16 Semesterwochenstunden in der Neueren deutschen Literaturwissenschaft nachweisen.

(10) Über zusätzlich erforderliche Studienvoraussetzungen informieren die jeweiligen Studienordnungen bzw. Studienportale.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist unzulässig.

(3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von den Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören regelmäßig eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung.

(4) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Feststellung eines wesentlichen Unterschieds entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung eines Votums des zuständigen Instituts der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften oder der zuständigen Studiengangskoordinatorinnen oder Studiengangskoordinatoren. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Entscheidungen über Anträge werden i.d.R. innerhalb von acht Wochen getroffen.

(5) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“. Die Note eines Moduls kann übernommen werden, wenn die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang des Moduls übereinstimmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzung obliegt den Antragstellenden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat durch Wahl für alle in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, zu den Studienordnungen und den Studienplänen geben. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamtes als zuständige Verwaltungseinheit in der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, unter ihnen der Vorsitz und/oder der stellvertretende Vorsitz, mindestens noch ein weiteres Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Abs. 1 HG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach bzw. in einem für das Modul einschlägigen Fach promoviert ist oder einen höherwertigen Abschluss besitzt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach oder in einem für das Modul einschlägigen Fach abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus 7 studienbegleitenden Prüfungen und der Master-Abschlussarbeit.

(2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Master-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

(4) Die Anmeldung zu und Abmeldung von studienbegleitenden Prüfungen ist nur online im Prüfungsportal möglich. Das nähere Verfahren wird im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

(5) Nach Anmeldung zu einer Prüfung, die im Ausland abgelegt werden soll, muss der/die Studierende innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist dem Prüfungsamt verbindlich mitteilen, an welcher deutschen Einrichtung im Ausland er/sie die Prüfung ablegen und welche Person bei der Prüfung die Aufsicht führen wird, näheres regelt das Studienportal. Wenn die Angaben zum Klausurort und zur Klausuraufsicht zur gesetzten Frist nicht vollständig vorliegen, kann die Zulassung zur Prüfung zurückgenommen werden.

§ 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität für einen der Studiengänge

- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
- Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)

- Bildung und Medien: eEducation
- Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft
- Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen
- Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext

mit dem Abschluss „Master of Arts“ eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist.

§ 9 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Kompetenzen entsprechend der Inhalte und Methoden des jeweiligen Moduls beherrschen und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit
- Portfolioprüfung.

Form und Umfang der einem Modul zugeordneten studienbegleitenden Prüfung werden im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in Abs. 2 genannten Form zu erbringen.

(4) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(5) Ist die einem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

(6) Soweit Kurse/Module des Studiengangs im Akademiestudium angeboten werden, gelten die in dieser Prüfungsordnung getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 10 Klausuren

(1) Klausuren sind Prüfungen, die nach erfolgter Prüfungszulassung am Prüfungstermin schriftlich als Präsenzprüfungen oder in elektronischer Form abgelegt werden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Klausuren, bei deren endgültigen Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. des § 6 Abs. 1 dieser Ordnung zu bewerten. Die Bewertung wird dem Prüfling

i.d.R. spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt.

(3) Die Form und Bewertung der Klausuren werden von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Aufgaben können entweder mit der Möglichkeit der Bearbeitung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Bearbeitungsformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antworten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Bearbeitungsformen vorgegeben werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.

(4) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

(5) Soweit die Studienordnung keine abweichende Regelung trifft, beträgt die Bearbeitungszeit für eine Klausur vier Zeitstunden. In einer Studienordnung kann für die Klausur des jeweiligen Studiengangs eine Bearbeitungszeit zwischen zwei und vier Zeitstunden festgelegt werden.

(6) Klausuren können schriftlich als Präsenzprüfungen an einem vom Prüfungsamt festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(7) Klausuren können auch in elektronischer Form ortsunabhängig und ohne Aufsichtsperson als häusliche Klausur abgenommen werden. Die Prüfung erfolgt insbesondere über das Online-Übungssystem bzw. die Lernumgebung Moodle der Hochschule. Bei der Anmeldung im Portal identifizieren sich die Studierenden mit ihren persönlichen Zugangsdaten und erhalten dort Zugriff auf die Prüfungsaufgaben. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Erstellung einer lokalen Datei auf dem Computer der Studierenden oder durch Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Portal; eine Kombination der beiden Eingabewege ist zulässig. Die Lösung wird spätestens unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitungszeit im Portal zur Bewertung eingereicht durch Hochladen der Ergebnisdatei und/oder das Speichern und Absenden von Eingaben.

(8) Ist eine örtlich erstellte Ergebnisdatei in das Portal hochzuladen, so ist für das Abspeichern, ggf. Konvertieren in ein zulässiges Dateiformat sowie die Übertragung der Ergebnisdatei in das Online-Übungssystem (Upload) eine Nachbearbeitungszeit von weiteren 15 Minuten vorgesehen. Maßgebliche Zeit für den Beginn und das Ende der Prüfung ist die Systemzeit des Portals. Die Einhaltung der für die Klausur festgelegten Abgabefrist wird durch den Zeitpunkt der vollständigen Datenübertragung nachgewiesen.

(9) Die Teilnahme an einer häuslichen Klausur ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Pflichten verbunden, denen sich die Studierenden mit ihrer Prüfungsanmeldung unterwerfen:

- a) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer häuslichen Klausur allein in einem Raum aufzuhalten. Sie stellen eigenverantwortlich sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.
- b) Die Studierenden halten die erforderliche technische Ausstattung für die Prüfung vor. Diese umfasst einen Computer mit Textverarbeitungsprogramm sowie eine ausreichend stabile Internetverbindung für die Dauer der Prüfung.

- c) Die Aufgaben sind eigenständig zu bearbeiten. Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflichten zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung; die Prüfung gilt in diesem Fall als mit 5,0 bewertet. Die Prüfungsleistungen können sowohl untereinander als auch mit anderen Quellen auf Plagiate hin überprüft werden. Die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung für Hausarbeiten finden sinngemäß Anwendung.
- d) Treten bei einer häuslichen Klausur technische oder sonstige Störungen auf, so obliegt es den Studierenden diese umgehend beim Prüfungsamt anzuzeigen. Dabei ist das Ziel zu verfolgen, die Störung umgehend zu beseitigen und die Prüfung ordnungsgemäß fortzusetzen. Kann die Störung nicht zeitnah behoben werden, so gewährt das Prüfungsamt auf Antrag einen nachträglichen Rücktritt von der Prüfung, wenn die Störung nicht vom Studierenden zu vertreten war; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Die Gründe für den Rücktritt und die für ein Verschulden relevanten Umstände sind von den Studierenden umgehend, spätestens am Tag nach der Klausur beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Legen die von den Studierenden dargelegten technischen Störungen nahe, dass die jeweiligen technischen Bedingungen für eine häusliche Klausur nicht geeignet sind, so kann das Prüfungsamt die Zulassung zu weiteren häuslichen Klausuren ablehnen; den betroffenen Studierenden ist in diesem Fall eine Alternative wie z.B. die Ablegung der Klausur in geeigneten Räumlichkeiten der FernUniversität anzubieten.

(10) Im Studienportal wird in geeigneter Form über das Nähere zu den häuslichen Klausuren informiert. Dies soll auch Informationen zum Ablauf des Prüfungsverfahrens, und den Möglichkeiten für einen Test der Verbindung umfassen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen am Prüfungstermin an einem von der FernUniversität festgelegten Prüfungsort (i.d.R. Hagen) unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gem. § 6 Abs. 1 dieser Ordnung abgenommen. Mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, werden gemeinsam von zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. des § 6 Abs. 1 dieser Ordnung in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gem. § 6 Abs. 1 dieser Ordnung abgenommen. Die Note wird von beiden Prüfenden gemeinsam festgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(4) In besonderen Fällen gemäß § 11 Abs. 5 bzw. § 23 können mündliche Prüfungen auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung in geeigneten Räumlichkeiten der FernUniversität abgewickelt werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. Bei der Prüfung

muss eine vom Prüfungsamt beauftragte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gem. § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(5) Studierende mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands und seiner Anrainerstaaten (Österreich, Schweiz, Dänemark, Polen, Tschechien, Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande) können einen Antrag an das Prüfungsamt stellen, eine mündliche Prüfung auf elektronischem Weg an einer deutschen Einrichtung außerhalb Deutschlands und seiner Anrainerstaaten gem. § 11 Abs. 4 abzuwickeln. Besteht diese Möglichkeit nachweislich nicht, kann die mündliche Prüfung durch eine Klausur an diesen deutschen Einrichtungen ersetzt werden. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsformen.

(6) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen aller Beteiligten auch als häusliche Videoprüfung abgenommen werden; ein Rechtsanspruch auf dieses Prüfungsformat besteht nicht.

(7) Die häusliche Videoprüfung ist ein Prüfungsgespräch unter Abwesenden über eine von der Hochschule gestellte Kommunikationssoftware. Sie kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung erfolgen. Die Teilnahme ist für alle Prüfungsbeteiligten ortsunabhängig möglich.

(8) Die Zulassung zu einer häuslichen Videoprüfung erfolgt im Einverständnis aller Prüfungsbeteiligten zum Videoformat. Studierende erteilen ihr Einverständnis durch ihre Anmeldung zu einer Prüfung im Videoformat. Die Zulassung kann abgelehnt oder die bereits erteilte Zulassung zurückgenommen werden, wenn seitens eines Prüfungsbeteiligten Zweifel an einer störungsfreien Durchführung bestehen und diese vor Beginn der Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt mitgeteilt wurden. Die Zulassung zur häuslichen Videoprüfung soll insbesondere dann versagt werden, wenn bereits bei einem vorherigen Prüfungstermin ein Prüfungsabbruch aufgrund technischer Probleme erfolgte.

(9) Die Durchführung einer häuslichen Videoprüfung ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Einwilligung zur häuslichen Videoprüfung unterwerfen:

- a) Die Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild- Kommunikation vorzuhalten. Dies umfasst einen Computer einschließlich Kamera, Mikrophon und Lautsprecher bzw. Headset, sowie eine für eine Videokonferenz ausreichende Internetverbindung.
- b) Die Studierenden stellen sicher, dass sie sich für die Dauer einer häuslichen Videoprüfung allein in einem Raum aufzuhalten und in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.
- c) Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflicht zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung; die Prüfung gilt in diesem Fall als mit 5,0 bewertet. Prüferinnen und Prüfer sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören. Den Studierenden

ist die Möglichkeit zu geben, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht-zugelassene Hilfsmittel hin ermöglichen. Der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

d) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von der/dem Studierenden zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die Prüferin / der Prüfer.

(10) Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Der Mitschnitt eines Prüfungsgesprächs, ganz oder auch teilweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt.

(11) Im Studienportal wird in geeigneter Form über das Nähere der häuslichen Videoprüfungen und den Ablauf des Prüfungsverfahrens informiert. Dies soll auch die wesentlichen Informationen zum Prüfungsanmeldeverfahren, die Identitätsfeststellung und die Möglichkeiten für einen Test der Verbindung einschließen.

§ 12 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung. Informationen zu Form und Umfang werden im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 13 Abs. 8 beizufügen. Die Hausarbeit ist zur Plagiatsprüfung auch als elektronisch auslesbare Datei (ohne jeglichen Passwortschutz) abzugeben.

(3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Hausarbeiten, bei deren endgültigen Nichtbestehen der Studiengang nicht weiterstudiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Bewertung wird dem Prüfling i.d.R. spätestens acht Wochen nach Eingang im Prüfungsamt mitgeteilt.

(4) Die ggf. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.

(5) Die Hausarbeit ist in einfacher Ausfertigung postalisch beim Prüfungsamt abzugeben. Die Einhaltung der für die Hausarbeit festgelegten Abgabefrist wird durch den Poststempel nachgewiesen.

(6) Die Hausarbeit ist entgegen § 12 Abs. 5 elektronisch über das Online-Übungssystem abzugeben, wenn die entsprechende Studienordnung dies vorsieht.

§ 12a Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung, die zwei bis fünf Aufgabenstellungen (Portfolioprüfungselemente) umfasst. Als Portfolioprüfungselemente kommen sowohl schriftliche und mündliche Leistungen, als auch weitere Beiträge wie z.B. die Erstellung (audio)visueller Medienprodukte (z.B. Podcasts, Screencasts) in Betracht. Als Prüfungsformat können sowohl Einzel- als auch Gruppenleistungen vorgesehen werden. Die Anzahl, die Art, der Umfang und die Ausgabe- und Abgabepunkte sowie Termine für mündliche Leistungen für die einzelnen Portfolioprüfungselemente werden im Studienportal bekanntgegeben. Näheres zum Umfang, zur Bewertung und zur Bearbeitungszeit der Portfolioprüfungselemente regelt die Studienordnung.

(2) Die Gewichtung der einzelnen Portfolioprüfungselemente bei der Festsetzung der Modulnote wird im Studienportal bekanntgegeben. Es ist zulässig, einzelne Portfolioprüfungselemente nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten und die Modulnote allein aufgrund einer oder mehrerer Portfolioprüfungselemente festzusetzen. Mindestens ein Portfolioprüfungselement muss benotet werden. Die Portfolioprüfung ist bestanden, wenn alle Portfolioprüfungselemente bestanden sind. Die Portfolioprüfung ist nicht bestanden, wenn entweder das einzige benotete Portfolioprüfungselement oder im Falle mehrerer benoteter Portfolioprüfungselemente der gewichtete Mittelwert der benoteten Teile mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Die Portfolioprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn eines der unbenoteten Portfolioprüfungselemente mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Werden nur einzelne Portfolioprüfungselemente bestanden und andere Portfolioprüfungselemente versäumt oder nicht bestanden, so können diese versäumten oder nicht bestandenen Portfolioprüfungselemente unter Beibehaltung der bestandenen Portfolioprüfungselemente nach der Entscheidung der prüfenden Person entweder im selben Semester oder im Folgesemester nachgeholt werden; dies gilt nicht, wenn die Portfolioprüfung im Ganzen nicht bestanden ist und aus diesem Grund vollständig zu wiederholen ist. Bei einer Nachholung im Folgesemester ist eine erneute ordnungsgemäße Belegung des Moduls und eine erneute Prüfungsanmeldung im Folgesemester erforderlich; bereits bestandene Portfolioprüfungselemente können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden und auch nicht dadurch ersetzt werden, dass im Falle von Wahlmöglichkeiten ein anderes Portfolioprüfungselement absolviert wird. Der oder die Prüfende kann für die Portfolioprüfung auch vorsehen, dass es mehrere Wahlelemente gibt, aus denen sich die Studierenden die erforderliche Anzahl an Portfolioprüfungselementen auswählen, und dass fakultative Elemente angeboten werden, deren Absolvierung zwar nicht erforderlich ist, den Studierenden jedoch empfohlen wird. Bei Wahlelementen sind für die Benotung die zeitlich zuerst abgelegten benoteten Portfolioprüfungselemente maßgeblich; eine Berücksichtigung zeitlich nachfolgender, überobligatorisch abgelegter Portfolioprüfungselemente erfolgt bei der Festsetzung der Modulnote nicht. Fakultative Elemente gehen in die Note nicht ein. Werden fehlende Portfolioprüfungselemente nicht innerhalb von maximal zwei Folgesemestern erfolgreich nachgeholt, so ist die Portfolioprüfung im Ganzen zu wiederholen.

(3) Soweit schriftliche Leistungen gefordert werden, kann die prüfende Person eine Versicherung gem. § 13 Abs. 8 verlangen. Schriftliche Elemente sind auf Verlangen zur Plagiatsprüfung auch als elektronisch auslesbare Datei (ohne jeglichen Passwortschutz) abzugeben.

(4) Soweit Medienprodukte (z.B. Podcasts, Screencasts) gefordert werden, kann die prüfende Person eine Versicherung in geeigneter Anlehnung an § 13 Abs. 8 verlangen.

(5) Die Portfolioprüfung wird von einer prüfenden Person bewertet. Portfolioprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen der Studiengang nicht weiterstudiert werden kann, sind von mindestens

zwei prüfenden Personen zu bewerten. Die Note wird der geprüften Person i.d.R. spätestens acht Wochen nach Ablegung der Prüfung mitgeteilt.

§ 13 Master-Abschlussarbeit

(1) Zur Master-Abschlussarbeit (M.A.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer sechs studienbegleitende Prüfungen erfolgreich abgelegt hat sowie ggf. weitere in der Studienordnung geregelte Leistungen (z.B. Präsenzseminare) nachweist.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der M.A.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem ihres/seines Faches selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Das Thema der M.A.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich durch das Prüfungsamt mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Master-Arbeit eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin oder einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der M.A.-Arbeit beträgt bei Vollzeitstudierenden drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der M.A.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der M.A.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die M.A.-Arbeit ist i.d.R. in deutscher Sprache abzufassen.

(7) Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten haben. Bei reinem Text soll eine Seite ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) haben. Weitere Informationen zu Form und Umfang werden im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

(8) Der M.A.-Arbeit ist bei Abgabe schriftlich folgende mit Datum und Unterschrift versehene Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen: „Ich erkläre, dass ich die Abschlussarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

(9) Für die M.A.-Arbeit werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(10) Die M.A.-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern unter der Maßgabe bewertet, dass eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent sein muss. Die Bewertung wird der Kandidatin/dem Kandidaten i.d.R. spätestens nach Ablauf von 12 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt.

(11) Ist die M.A.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

(12) Die M.A.-Arbeit ist zur Plagiats-Prüfung auch als elektronisch auslesbare Datei (ohne jeglichen Passwortschutz) abzugeben.

(13) Die M.A.-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung postalisch beim Prüfungsamt abzugeben. Die Einhaltung der für die M.A.-Arbeit festgelegten Abgabefrist wird durch den Poststempel nachgewiesen.

§ 14 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit vom Prüfungsamt vergeben wurde bzw. vor Beginn der online im Prüfungsportal, Studienportal oder in der Lernumgebung bekanntgegebenen Bearbeitungszeit. Eine Abmeldung von einer Portfolioprüfung ist innerhalb der von der prüfenden Person online im Prüfungsportal, Studienportal oder in der Lernumgebung bekanntgegebenen Frist möglich. Abmeldungen sind gemäß § 7 online im Prüfungsportal vorzunehmen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

a) sich nicht rechtzeitig abmeldet oder

b) bei Rücktritt am Prüfungstage nicht unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung (z.B. Attest) vorlegt oder

c) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung (z.B. Attest) vorlegt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Haus- oder Abschlussarbeit) oder eine Portfolioprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, i.d.R. nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat

von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfung wiederholt, muss die Wiederholungsprüfung in dem Modul abgelegt werden, in dem die nicht bestandene Prüfung abgelegt worden ist. Eine Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Modul ist nicht dadurch ersetzbar, dass eine Prüfung in einem anderen Modul abgelegt wird.

(2) Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Arts“ endgültig nicht bestanden.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung,
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser gewertet,

wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertung gebildet.

Beträgt die Notendifferenz der bestandenen Prüfungsleistungen mehr als 2,0 oder bewertet nur ein Prüfer die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

Bei der Bildung einer Note aus dem arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades "Master of Arts"

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Arts“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die M.A.-Arbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mit einer Prüfung abgeschlossenen Module oder einer Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 5 und der doppelt gewichteten M.A.-Arbeit gebildet und zwar derart,

- dass aus den benoteten Modulen und der doppelten Note der M.A.-Arbeit eine Summe gebildet wird, die durch die Anzahl der vorliegenden Noten dividiert wird.
- dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Arts“ werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der M.A.-Arbeit mit den in § 16 genannten Noten aufgeführt.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet entsprechend.

§ 18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Arts“ wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der M.A.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem bzw. seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Ist eine Prüfung oder die M.A.-Arbeit zum Erwerb des Grades „Master of Arts“ endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades „Master of Arts“ endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Angaben zur verleihenden Hochschule.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Anfertigung von Kopien ist zulässig.

§ 23 Nachteilsausgleich

Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen oder Inhaftierung an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt.

Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Art und Umfang der Beeinträchtigung sind durch fachärztliches Attest darzulegen und nachzuweisen; dieses soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Prüfungsanmeldungsfrist zu stellen.

§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt zum 01. April 2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 18.09.2002, 06.05.2003, 09.04.2004, 24.05.2005, 25.04.2006, 30.05.2007, 04.06.2008, 19.08.2009, 20.01.2010, 19.05.2010, 19.09.2012, 20.02.2013,

20.05.2015, 17.06.2015, 16.09.2015, 17.02.2016, 15.03.2017, 21.03.2018, 10.10.2018, 10.04.2019, 20.11.2019, 16.09.2020, 17.02.2021, 18.08.2021, 15.12.2021, 16.02.2022 und des Eilentscheids der Dekanin vom 10.02.2009, 13.03.2009, 29.05.2009, und des Dekans vom 01.02.2011, 08.06.2011, 23.11.2011 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 29.10.2002, 21.09.2004, 28.06.2005, 22.09.2006, 06.06.2007, 10.07.2008, 20.02.2009, 26.03.2009, 10.06.2009, 26.08.2009, 16.02.2010, 07.06.2010, 16.02.2011, 04.07.2011, 02.12.2011, 01.10.2012, 15.03.2013, 18.09.2014, 08.06.2015, 05.08.2015, 25.09.2015, 29.02.2016, 27.03.2017, 16.04.2018, 06.11.2018, 26.04.2019, 30.11.2019, 16.09.2020, 22.02.2021, 18.08.2021, 20.12.2021 und vom 16.02.2022.

Hagen, den 18.02.2022

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Professor Dr. Jürgen G. Nagel

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.

Professorin Dr. Ada Pellert